

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan Nr. 336  
„Weser-Radweg Fischbecker Straße“  
Stadt Hameln**

Erstellt im Auftrag der Stadt Hameln

Hameln, im Oktober 2022

**BERGMANN**  
freiraum landschaft

Dipl. Ing. Andreas Bergmann  
164er Ring 8  
31785 Hameln  
Tel: 05151 / 784 00 90  
Fax: 05151 / 784 00 96  
E-Mail: info@bergmann-freiraum.de

Bearbeiter: Insa Humke, Dipl.- Ing.

*Insa Humke*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
2	HÖHLENBÄUME	5
3	AVIFAUNA	7
3.1	Einleitung und Methodik	7
3.2	Ergebnisse	8
3.3	Betrachtung einzelner Arten mit Konfliktanalyse	10
3.4	Bewertung	14
3.5	Prognose der Verbotstatbestände - Avifauna	14
3.6	Fazit Avifauna	15
4	FLEDERMÄUSE	17
4.1	Einleitung und Methodik	17
4.2	Ergebnisse	18
4.3	Betrachtung der einzelnen Arten	19
4.4	Bewertung	22
4.5	Prognose der Verbotstatbestände - Fledermäuse	22
4.6	Fazit Fledermäuse	24
5	LITERATUR	25

## **Anhang**

Karte 1: Avifaunakartierung (1:2.000, DIN A3)

Karte 2: Fledermauskartierung (1:2.000, DIN A3)

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	B-Plan (Stand 12.10.2022)	3
Abbildung 2:	Im Gebiet nachgewiesener Totholzstamm mit Quartierpotential	6
Abbildung 3:	Wahrscheinliches Brutgebiet der gefährdeten Gartengrasmücke	11
Abbildung 4:	Höhlenbaum (alter Bergahorn) südlich der Jugendherberge	12
Abbildung 5:	Ufernahe Grasfluren, Brutgebiet des Sumpfrohrsängers	13

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Erfassungstermine, Uhrzeiten und Wetter	7
Tabelle 2:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet Weserradweg Hameln	9
Tabelle 3:	Nachgewiesene Fledermausarten	18

# 1 Einleitung

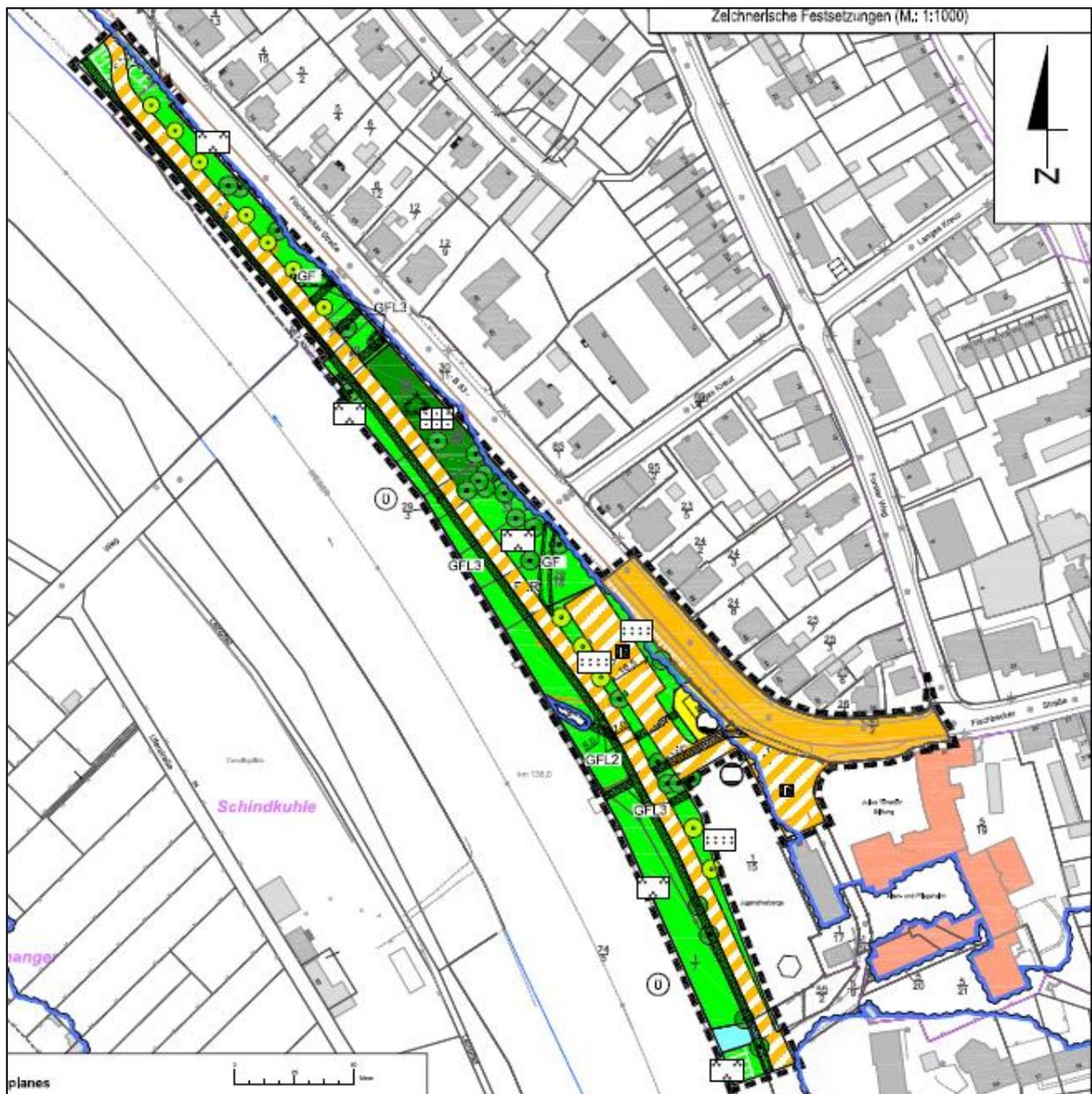
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hameln plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 336 „Weser-Radweg Fischbecker Straße“ in Hameln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umlegung des Weser-Radweges von der Bundesstraße (Fischbecker Straße) an die Weser und die Öffnung dieses Abschnitts der Weser für die Öffentlichkeit beabsichtigt. Hierfür ist auch der Neubau eines Brückenbauwerks im Bereich der Mündung der Stadthamel in die Weser erforderlich.

Neben dem Radweg soll auch der Bau Parkplatzes planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Umsetzung dieses Parkplatzes ist allerdings noch nicht konkret geplant.

**Abbildung 1: B-Plan (Stand 12.10.2022)**



Quelle: Stadt Hameln

Durch die Realisierung des geplanten Vorhabens können ggf. streng und/oder europarechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigt werden. Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens ist daher der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch die Stadt Hameln wurde zur Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Artenschutzes nach BNatSchG der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Auftrag gegeben.

Es erfolgten in Abstimmung mit der UNB der Stadt Hameln faunistische Kartierung hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Avifauna sowie des Vorkommens von Fledermäusen. Die avifaunistischen Erfassungen wurden durch das Büro UIH (Höxter) von April bis Juni 2022 durchgeführt. Die Fledermauserfassungen erfolgten durch Herrn Rainer Marcek, Fledermaus-Regionalbetreuer im LK Hameln-Pyrmont, in dem Zeitraum von Mai bis September 2022.

Zudem liegen Altdaten zu den gleichen Artengruppen aus den Jahren 2016 und 2017 vor. Die Erfassungen der Fledermäuse erfolgte 2016 ebenfalls durch Herrn Marcek. Die Avifauna wurde durch das Büro Biodata (Braunschweig) im Jahr 2017 erfasst.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Größe von rd. 2,0 ha.

## **1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Die Schutzkategorien basieren hierbei auf nationalem und internationalem Recht. Insbesondere sind die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zu beachten.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1),
- erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2),
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können.

Zur Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote), die insbesondere für zulässige Vorhaben bzw. Eingriffe gem. § 15 BNatSchG relevant sind, sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen, bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig.

Die Einstufung als besonders oder streng geschützte Art ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Europäische Vogelarten sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Alle Europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG gilt daher auch für alle europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten, die eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten sind.

## **2 Höhlenbäume**

Im Plangebiet wurde durch das Büro UIH ein Höhlenbaum nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen alten und abgängigen Apfelbaum, welcher in der Karte 1: Avifaunakartierung verortet und in der Abbildung 2 dargestellt ist. Weitere avifaunistisch relevante Höhlenbäume befinden sich am südwestlichen Rand zum Plangebiet. Ein Besatz durch Brutvögel konnte nicht festgestellt werden.

Am 03.04.2022 wurden alle Bäume des Untersuchungsgebietes zudem durch Herrn Rainer Marcek auf potentielle Quartiere hin untersucht. Dabei konnten in drei Bäumen mögliche Quartiere festgestellt werden. Es handelt sich um zwei Walnussbäume und eine Birke. Im Laufe der Fledermauskartierungen im Sommer 2022 wurden die Bäume auf ausfliegende Fledermäuse hin untersucht. Hierbei konnten keine Quartiernachweise erbracht werden.

Die Höhlenbäume mit Relevanz für Fledermäuse sind in der Karte 2: Fledermauskartierung entsprechend dargestellt.

Abbildung 2: Im Gebiet nachgewiesener Totholzstamm mit Quartierpotential



© UIH (02.06.2022)

### 3 Avifauna

#### 3.1 Einleitung und Methodik

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel besonders unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten nach BNatSchG besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet bzw. gem. BArtSchV / BNatSchG streng geschützt sind.

Zur Erfassung der Avifauna erfolgten im Jahr 2022 im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit 5 Kartierdurchgänge bei niederschlagsfreiem, schwach windigem Wetter. Die Brutvogelkartierung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) meist in den frühen Morgenstunden durchgeführt, da in diesem Zeitraum die maximale Ruf- und Gesangsaktivität der Brutvögel zu beobachten ist.

Das Untersuchungsgebiet wurde hierbei in das Kerngebiet sowie eine Pufferzone unterteilt. Im Kerngebiet wurden alle Arten erfasst, in der 50m breiten Pufferzone nur nach der niedersächsischen Roten Liste gefährdete oder sonst bemerkenswerte Arten. Es wurde insbesondere auf solche Beobachtungen geachtet, die auf eine Brut hindeuten. Dazu zählen neben den Balzrufen und Reviergesängen v.a. Nachweise von Nistmaterial oder Futter tragenden Altvögeln, warnende Altvögel oder gefütterte Jungvögel.

**Tabelle 1: Erfassungstermine, Uhrzeiten und Wetter**

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Witterung Temperatur, Bewölkungsgrad, Windstärke nach Beaufortskala (Bft)
1. Durchgang	10.4.2022	8:00-8:50	3°C, 3/8 Bew., 0-1 Bft
2. Durchgang	26.4.2022	9:20-10:20	9°C, 0/8 Bew., 1-2 Bft
3. Durchgang	10.5.2022	9:00-9:45	16°C, 3/8 Bew., 0-1 Bft
4. Durchgang	2.6.2022	8:50-9:55	12 °C, 4/8 Bew., 1-2 Bft
5. Durchgang	19.6.2022	5:50-6:45	18°C, 2/8 Bew., 0-1 Bft

#### Ermittlung von Brut-Revieren

Für alle Arten wurden „Papierreviere“ (theoretische Reviermittelpunkte) nach SÜDBECK et al. (2005) ermittelt oder der Status Nahrungsgast, Durchzügler oder Überflieger vergeben (siehe Tabelle 2). Die Angaben zum Brutstatus wurden anhand folgender Beobachtungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005) und DDA (2011) festgelegt:

- Brutzeitfeststellung (=BZ): Einmalige revieranzeigende Beobachtung im „Brutzeitfenster“ im geeigneten Bruthabitat
- Brutverdacht (=BV): Zweimalige revieranzeigende Beobachtung mit mindestens einer Woche Abstand im „Brutzeitfenster“ im geeigneten Bruthabitat, oder einmal revieranzeigend und ein weiteres Mal Anwesenheit am selben Ort, Nestbau
- Brutnachweis (=BN): Futter tragend, Jung- und Altvögel usw. im Bruthabitat

Als „Papierreviere“ werden nur die Statusangaben Brutverdacht und Brutnachweis gewertet. Für die Auswertung zum Brutbestand wurden weiterhin die einmaligen Beobachtungen berücksichtigt, die im Gelände als Brutzeitfeststellung eingeschätzt wurden. Die Ergebnisse sind kartografisch dargestellt.

### **Nahrungsgäste und Durchzügler**

Potentiell in der Region brütende Vögel, die ohne revieranzeigendes Verhalten, abseits von jeweiligen potentiellen Brutrevieren oder außerhalb des „Brutzeitfensters“ beobachtet wurden, wurden als Nahrungsgäste eingeschätzt. Als Durchzügler wurden diejenigen Zugvögel eingeordnet, bei denen kein revieranzeigendes Verhalten vorlag, die Beobachtung auch von singenden/rufenden Vögeln zur Zugzeit stattfand oder das Habitat als Brutgebiet ungeeignet eingeschätzt wurde. Zur Zugzeit revieranzeigende Individuen wurden meist nur dann zum Brutbestand gerechnet, wenn nach der Haupt-Durchzugszeit nach SÜDBECK et al. (2005) eine weitere, möglichst revieranzeigende Beobachtung vorlag.

### **3.2 Ergebnisse**

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Puffer) wurden im Jahr 2022 insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen, davon sind nach der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen fünf Arten gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); 19 Arten wurden als Brutvögel (incl. Brutzeitfeststellung) eingeschätzt, davon sind zwei Arten, die Gartengrasmücke und der Star „gefährdet“ (RL 3). Eine Übersicht dazu gibt Tabelle 2.

In der Karte 1: Avifaunakartierung (siehe Anhang) sind die im Gebiet vom Büro UIH (Höxter) nachgewiesenen Brutvögel entsprechend dargestellt.

Der streng geschützte Rotmilan, welcher 2017 als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, wurde bei den diesjährigen Erfassungen nicht nachgewiesen.

Der streng geschützte Weißstorch wurde im erweiterten Untersuchungsgebiet (Puffer zum Plangebiet) als Überflieger über der Weser nachgewiesen. Eine Relevanz für die Planung ergibt sich daraus nicht, da der Nachweis außerhalb erbracht wurde und das Plangebiet selbst keine Funktion für die Art aufweist.

Neben dem Weißstorch ist auch der Flussuferläufer eine streng geschützte Vogelart, welcher im Plangebiet als Durchzügler entlang der Weser festgestellt wurde.

**Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet Weserradweg Hameln**

Status-Angaben: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, Ü = Überflieger);

Angaben zur Gefährdung (Rote Liste Brutvögel) in Niedersachsen (Land Niedersachsen = NDS, Hügel- und Bergland = HB, (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)); geklammerte Angaben zur Roten Liste für Nahrungsgäste und Überflieger;

\* : Die Silbermöwe wird in der Roten Liste für Hügel- und Bergland als nicht vorkommend genannt, wahrscheinlich müsste sie in die Kategorie „Extrem selten“ (R) eingeordnet werden. Rote Liste wandernder Arten in Deutschland nach HÜPPOP et al. (2013)

Art	Karten-Kürzel Brutvögel	Status, Anzahl	Rote Liste NDS	Rote Liste HB	Rote Liste wandernder Arten D
Amsel	A	5 BV			
Bachstelze	Ba	NG			
Blaumeise	Bm	1 BV			
Buchfink	B	1 BV			
Dorngrasmücke	Dg	1 BV, 1 BZ			
Flußuferläufer	Ful	DZ	(1)	(1)	V
Gartengrasmücke	Gg	1 BZ	3	3	
Graureiher	Grr	NG	(3)	(3)	
Haussperling	H	1 BV			
Heckenbraunelle	He	2 BZ			
Kohlmeise	K	1 BN, 3 BV			
Mönchsgrasmücke	Mg	3 BV			
Rabenkrähe	Rk	1 BV			
Ringeltaube	Rt	3 BV			
Rotkehlchen	R	1 BV, 1 BZ			
Silbermöwe	Sim	Ü	(2)	(R?*)	
Singdrossel	Sd	1 BZ			
Star	S	1 BZ	3	3	
Stieglitz	Sti	1 BV	V	V	
Stockente	Sto	1 BV	V	V	
Sturmmöwe	Stm	Ü			
Sumpfrohrsänger	Su	2 BV, 1 BZ			
Weißstorch	Ws	Ü	(V)	(V)	
Zaunkönig	Z	2 BV			
Zilpzalp	Zi	4 BV			

### 3.3 Betrachtung einzelner Arten mit Konfliktanalyse

Behandelt werden v.a. die gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) einschließlich der Arten der Vorwarnliste und für das Gebiet typische und bemerkenswerte Brutvögel, die durch die Baumaßnahmen u.U. gefährdet wären.

Weiterhin werden gefährdete Arten beschrieben, die als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler eingeschätzt wurden. Wenn nicht anders vermerkt, sind Angaben zur Brutbiologie dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001) entnommen.

Alle europäischen Brutvogelarten sind besonders geschützt. Der streng geschützte und im erweiterten Untersuchungsgebiet (Puffer) lediglich als Überflieger nachgewiesenen Weißstorch ist von der Planung nicht betroffen, sodass keine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben ist. Auf nähere Betrachtungen wird daher verzichtet.

#### **Flußuferläufer (RL W D „Vorwarnliste“, streng geschützte Art)**

Der Flußuferläufer ist ein regelmäßiger Durchzügler an den Ufern der Oberweser und der Kiesteiche.

Durch die geplanten Baumaßnahmen ist die Art nicht unmittelbar betroffen, da es sich um einen Durchzügler handelt, der sich nicht im Gebiet reproduziert. Es wird davon ausgegangen, dass auch nach der Realisierung der Planung die Flächen entlang der Weser, innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, weiterhin für den Flußuferläufer geeignete Rastplätze aufweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die Uferbereiche nicht intensiviert werden und Hochstaudenfluren weitestgehend erhalten bleiben.

#### **Gartengrasmücke (RL Nds „gefährdet“)**

Die Gartengrasmücke wurde im Jahr 2022 nur an einem Erfassungstermin (10.5.) beobachtet. Weil nach SÜDBECK (2005) die Hauptdurchzugszeit und die Hauptgesangszeit im Mai identisch sind, ist eine Abgrenzung zwischen Durchzügler und Brutvogel schwierig. In der Untersuchung in den Jahren 2016/17 wurde die Art auch schon als Brutvogel an zwei anderen Stellen im Plangebiet festgestellt (Biodata 2017).

Der Ort des nunmehr gemachten Nachweises ist ein typischer halboffener, mit Bäumen bestandener Brutlebensraum der Gartengrasmücke (siehe Karte 1 im Anhang). Somit ist sehr wahrscheinlich, dass sie auch dieses Jahr wieder zum Brutbestand gerechnet werden kann.

**Abbildung 3: Wahrscheinliches Brutgebiet der gefährdeten Gartengrasmücke**



© UIH (26.04.2022)

Durch den geplanten Radweg geht aktueller Lebensraum der Gartengrasmücke verloren. Die Kartierungen aus dem Jahr 2017 zeigen aber auch, dass die Art auch an anderen Stellen im Gebiet geeignete Lebensräume findet. Dennoch sind Maßnahmen erforderlich, um den Erhaltungszustand der Art im Gebiet zu wahren.

#### **Graureiher (RL Nds „gefährdet“)**

Der Graureiher ist ein regelmäßiger Nahrungsgast an den Ufern der Oberweser.

Bei Erhalt der unmittelbaren Uferbereiche der Weser, können die Nahrungshabitate des störungsunempfindlichen Graureihers erhalten werden.

#### **Silbermöwe (RL Nds „stark gefährdet“, HB = R?)**

Die Silbermöwe fliegt als Überflieger, zur Nahrungssuche regelmäßig im Bereich der Weser des Untersuchungsgebietes.

Naturkundlich ist die Art im Oberweserraum eine bemerkenswerte Art, da sie als Brutvogel im gesamten niedersächsischen Naturraum „Hügel- und Bergland“ nur bei Hameln mit insgesamt nur etwa zwei Brutpaaren vorkommt (ornitho-Daten, www.ornitho.de). In der neuen niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) ist sie für o.g. Naturraum nicht erwähnt, müsste nach Einschätzung des Kartierers wahrscheinlich als Brutvogel im niedersächsischen Bergland „extrem selten“ eingestuft werden.

Da die Art lediglich als Überflieger im Bereich der Weser nachgewiesen wurde, sind keine Konflikte zu erwarten. Das Plangebiet und das Vorhaben an sich entfaltet für die Art keine Relevanz.

#### **Star (RL Nds „gefährdet“)**

Der Star wurde am 10.4.2022 am Südrand des Gebietes singend in einem größeren Baum (siehe Abb. 3) festgestellt, in dem einige Baumhöhlen zu sehen waren. Eine Brut in einer der Höhlen erscheint grundsätzlich möglich. Ein weiterer Nachweis gelang nicht, etwa auch keine futtertragenden Altvögel, die den Baum hätten anfliegen können. Eine sichere Brut ist somit auszuschließen, es kann nur der Status Brutzeitfeststellung festgelegt werden.

Hinweise auf eine Brut hätte auch die Nahrungssuche auf dem Rasenplatz der Jugendherberge geben können. Auch hier wurde der Star nicht festgestellt.

Der Star wurde zur Brutzeit innerhalb des erweiterten Plangebietes (Puffer) festgestellt. Ein Nachweis innerhalb des Gebietes gelang nicht. Eine Brut wurde nicht nachgewiesen, sodass eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

**Abbildung 4: Höhlenbaum (alter Bergahorn) südlich der Jugendherberge**



© UIH (10.04.2022)

### **Stieglitz (RL Nds „Vorwarnliste“)**

Vom Stieglitz gelangen mehrere revieranzeigende Merkmale im Untersuchungsgebiet, v.a. in den alten Gehölzen der Kleingartenanlage, so dass hier von einem Revier ausgegangen werden kann (Brutverdacht). Als Freibrüter in größeren Bäumen dürfte der Neststandort etwas windgeschützt im seitlichen Kronenbereich einer dieser Laubbäume liegen. Zur Nahrungssuche nutzt der Stieglitz z.T. die Baumkronen im Gebiet, fliegt aber insbesondere z.T. weitere Strecken von mehreren 100 m außerhalb des Untersuchungsgebietes in seine Nahrungsgebiete, wo er Bereiche mit fruchtenden Hochstauden aufsucht.

Der Nachweis des Stieglitzes erfolgt im Bereich des geplanten Parkplatzes. Hier sind im Zuge der Realisierung des Vorhabens Baumverluste zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt steht die konkrete Ausgestaltung des Parkplatzes noch nicht fest.

Der Stieglitz baut sein Nest in Bäume oder hohe Sträucher. Relevant sind aber vielmehr samen tragende Kräuter und Stauden als Nahrungsgrundlage.

Die im Gebiet verbleibenden Bäume und Gehölze bieten weiterhin Brutpotenzial für den Stieglitz. Für den Fortbestand im Gebiet ist im Wesentlichen der Erhalt und die Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, mit hohem Anteil an samen tragenden Kräutern und Stauden relevant.

### **Stockente (RL Nds „Vorwarnliste“)**

Stockenten wurden regelmäßig an der Weser gesehen, v.a. ruhende und mausernde Individuen in kleinen Gruppen. Zur Brutzeit gelangen Beobachtungen von einem Paar, das sich im Uferbereich des Flusses brutverdächtig aufhielt (Brutverdacht).

Ein möglicher Brutplatz könnte bei den sehr vielseitigen Nistplatzansprüchen der Stockente etwa im flussbegleitenden Rohrglanzgras oder in den vorhandenen Ruderalfluren und Brombeergestrüppen liegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Stockente aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung im Plangebiet auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin geeignete Nistplatzmöglichkeiten im Gebiet, aber auch in der Umgebung findet.

### **Sumpfrohrsänger (RL Nds „ungefährdet“)**

Der Sumpfrohrsänger wurde im Gebiet mit drei Revieren festgestellt (2 x Brutverdacht, 1 x Brutzeitfeststellung), zwei lagen in den offenen Hochstaudenbereichen im südlichen Bereich des Gebietes und ein Revier in den halboffenen Uferstauden im nördlichen Bereich.

Der ungefährdete Sumpfrohrsänger ist ein weitverbreiteter Brutvogel und findet im Plangebiet geeignete Brutplätze. Als Halboffenlandart bevorzugt die Art offene oder locker mit Büschen bestandene Flächen, die dicht mit Hochstaudenfluren bestanden sind. In Mitteleuropa sind z.B. Brennesseln, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen oder Rainfarn, in großen oder gemischten Beständen, wichtige Pflanzen für den Neststandort.

Werden im Plangebiet solche Bestände erhalten, gefördert und wird die Pflege der geplanten Grünflächen entsprechend angepasst, findet die Art weiterhin geeignete Brutstandorte im Plangebiet.

**Abbildung 5: Ufernahe Grasfluren, Brutgebiet des Sumpfrohrsängers**



© UIH (02.06.2022)

### Allgemeinverbreitete Arten

Hinsichtlich der nachgewiesenen Brutvogelarten ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nur unwesentlich in die Lebensräume der allgemein verbreiteten Arten, wie Amsel, Buchfink, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp u.a. (siehe Tabelle 2) eingreift. Die Arten finden auch nach der Realisierung der Baumaßnahmen noch ausreichend Lebensraum im Gebiet oder angrenzend. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 2.5).

### **3.4 Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet weist eine typische und entlang der Oberweser weit verbreitete Vogelgemeinschaft für das Lebensraummosaik aus Gehölzen (Bäumen und Sträuchern), flussnahen Staudenfluren und dem Weser-Flussufer auf. Neben den klassischen Vertretern auch siedlungsnaher strukturreicherer Gehölzbestände (ehemalige Kleingartenanlage) kommt mit der Gartengrasmücke eine in Niedersachsen gefährdete Vogelart vor, die vor allem dichte Gehölzbestände besiedelt. Der niedersachsenweit ebenfalls als gefährdet eingestufte Star könnte in den erfassten Höhlenbäumen nisten, wurde aber nicht nachgewiesen. Mit dem Sumpfrohrsänger und der Dorngrasmücke wurden zwei Singvogelarten nachgewiesen, die für locker mit Gehölzen bestandene Uferstaudenfluren / Uferröhrichte entlang der Weser typisch sind. Die Flussnähe wird durch das Brutvorkommen der in den Vorwarnlisten geführten Stockente, den als Nahrungsgast auftretenden Graureiher und vor allem durch den an der Oberweser sehr typischen und regelmäßig als Durchzügler auftauchenden Flussuferläufer dokumentiert. In der Gesamtbetrachtung weist das vergleichsweise kleine Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Avifauna aus.

Im Vergleich zu den Erfassungsergebnisse im Jahr 2017 ist festzustellen, dass die Wertigkeit des Gebietes von eher gering bis durchschnittlich zu einer mittleren Bedeutung zugenommen hat.

### **3.5 Prognose der Verbotstatbestände - Avifauna**

#### **Fang, Verletzung, Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Baubedingt kann es zur Tötung oder Verletzung von Tieren durch den Baubetrieb kommen. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung

- Beginn der Abriss-/Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (diese ist Mitte April bis Anfang August)

kann das Auslösen der Verbotstatbestände vermieden werden.

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Zerstörungsverbot)**

Durch die Baumaßnahmen können Fortpflanzungsstätten zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Durch die folgenden Maßnahmen kann das Auslösen des Zerstörungsverbot vermieden werden.

- Beginn der Abriss-/Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (diese ist Mitte April bis Anfang August)
- Weitgehende Schonung der Uferstaudenfluren
- Erhalt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und angepasste extensive Pflege
- Möglichst Erhalt von Gehölzen und Gebüschbeständen (auch von Brombeeren), insbesondere Erhalt des dichten Gehölzriegels entlang der Fischbecker Straße

- Möglichst Erhalt von Höhlenbäumen
- Unterlassung intensiver Gehölzpflege, „ungepflegte“ Bereiche erhalten
- Entwicklung der geplanten Grünflächen als blütenreiche Gras- und Staudenfluren und extensive Pflege

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der gefährdeten Gartengrasmücke. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen reichen nicht aus, um das Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Es sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen = funktionserhaltende Maßnahmen, erforderlich:

- Schaffung von „ungepflegten“ Landschaftsgehölzpflanzungen (Sträucher) in Ergänzung zum Bestand innerhalb des Gebietes oder auch im unmittelbaren Umfeld zum Erhalt einer halboffenen Landschaft
- Erhalt der am Weserufer vorhandenen alten Weide

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben dann erhalten.

### **Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung

- Beginn der Abriss-/Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (diese ist Mitte April bis Anfang August)

kann das Auslösen des Störungsverbotes vermieden werden.

#### Hinweis:

Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Da das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet der Weser liegt, sind die Bauzeiten mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **3.6 Fazit Avifauna**

Innerhalb des Plangebietes finden neben den ubiquitären Vogelarten auch einige Arten der Roten Liste Lebensraum in Form von Brutplätzen und Nahrungsraum.

Die gemäß Roter Liste gefährdete Gartengrasmücke ist als Brutvogel des Plangebietes zu berücksichtigen. Um die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht auszulösen sind neben Vermeidungsmaßnahmen auch funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der ebenfalls gefährdete Star wurde außerhalb des Plangebietes, jedoch ohne Brutnachweis, festgestellt. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Der Graureiher, ebenfalls eine gefährdete Art, wurde als Nahrungsgast am Weserufer nachgewiesen. Als Nahrungsgast entfaltet die Art keine Relevanz hinsichtlich des Vorhabens, da die ökologische Funktionalität, auch nach der Realisierung der Planung, weiterhin erhalten bleibt. Dies gilt auch für die Stockente, welche auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt wird. Der Flussuferläufer, eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste und streng geschützte Art, wurde als Durchzügler im Gebiet festgestellt. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung werden die Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot) nicht ausgelöst.

Der Weißstorch, welcher ebenfalls auf der Vorwarnliste vermerkt und zudem streng geschützt ist, wurde als Überflieger im erweiterten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Art ist von dem Vorhaben nicht betroffen und die Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Durch die im Kapitel 2.5 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Auslösen des Tötungsverbots sowie das Störungsverbot vermieden werden. Wesentlich ist diesbezüglich die Einhaltung der Bauzeitenregelung.

Zur Vermeidung des Auslösens des Zerstörungsverbot sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die auf den Erhalt vorhandener Strukturen abzielen. Insbesondere sind dies die vorhandenen Uferstrukturen der Weser, halbruderales Gras- und Staudenfluren sowie Gehölz- und Gebüschbestände. Bei der Neuanlage von Grünflächen sind kräuter- und staudenreiche Bestände zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen, kann das Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Der Apfelbaum (Totholzstamm, siehe Abb. 2) kann im Zuge der Planung, nach aktueller Kenntnislage, nicht als Totholzstamm im Gebiet erhalten werden. Ein aktueller Besitz wurde nicht festgestellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Ersatzquartiere für Brutvögel zwar nicht erforderlich, dennoch wird es zur allgemeinen Stärkung des Lebensraumes und zum Ausgleich des Verlustes eines Quartierbaumes für sinnvoll erachtet ein entsprechendes Angebot an Nistkästen für höhlenbrütende Vögel (mindestens 3 Kästen) im Gebiet zu installieren, zu pflegen und zu erhalten.

## 4 Fledermäuse

Alle in Niedersachsen lebenden Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Gem. § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, diese Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

### 4.1 Einleitung und Methodik

Fledermäuse haben sehr differenzierte Biotopansprüche und sind aufgrund ihres großen Aktionsraumes von fast allen raumbedeutsamen Planungen betroffen. Wegen ihrer besonderen Lebensweise benötigen sie unterschiedliche Teillebensräume als Sommer-, Zwischen-, Balz- oder Winterquartier sowie als Jagdhabitat. Die zu einer Zeit genutzten Teillebensräume können dabei z. T. mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen oder auch kleinräumig ineinander verzahnt sein, sodass sich Fledermäuse sehr gut zur Beurteilung von Biotopkomplexen eignen. Mit der laufenden Untersuchung der Fledermausfauna wurde das Artenspektrum und die Raumnutzung des Plangebietes durch Fledermäuse erfasst.

Für die Untersuchung der Jagdhabitats waren 5 Detektorbegehungen von Mai bis September vorgesehen. Dadurch wurde die Zug-, Wochenstuben- und Paarungszeit abgedeckt. Die Detektorerfassungen dienen vor allem der Ermittlung von wichtigen Flugrouten bzw. -korridoren und Jagdrevieren der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

Die Witterungsbedingungen waren für den Fledermausflug gut geeignet. Das Gelände wurde zu Fuß ab Einbruch der Dämmerung begangen. Die Kartierungen erfolgten nach der Punkt-Stopp Methode.

Die Arten wurden durch Sicht und Verhören mit einem Ultraschalldetektor (Batlogger M) nachgewiesen. Nachweis von Feeding Buzzes. Die Artidentifizierung erfolgte mit Bat Explorer. Da die Bestimmung bis auf Artniveau nicht bei allen Arten möglich ist, wurden einige Ruftypgruppen gebildet (z.B. Bartfledermaus).

Der Baumbestand wurde auf potentielle Fledermausquartiere hin untersucht.

Witterungsbedingungen bei den Detektorbegehungen (22:00 Uhr)

<u>Datum</u>	<u>Temperatur</u>	<u>Bewölkung</u>	<u>Wind</u>
07.05.2022	16° C	bedeckt	windstill
25.06.2022	22° C	leicht bewölkt	windstill
09.07.2022	17° C	leicht bewölkt	schwachwindig
19.08.2022	21° C	leicht bewölkt	windstill
22.09.2022	13° C	leicht bewölkt	windstill

## 4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der Erfassung im Jahr 2022 insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen. Einen Überblick gibt die nachfolgende Tabelle.

Im Vergleich zu den Untersuchungen von 2016 ist festzustellen, dass im Jahr 2022 vier zusätzliche Arten (Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr und Bartfledermaus) nachgewiesen wurden.

**Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten**

Lfd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz	
		RL Nds91	RL D	RL EU	BNat SchG	FFH-RL
01	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		LC	#	IV
02	Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2		LC	#	IV
03	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	LC	#	IV
04	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3		LC	#	IV
05	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	3	LC	#	IV
06	Bartfledermaus <i>Myotis brandti/mystacinus</i>	2/2	V	LC	#	IV
07	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	LC	#	IV
08	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	V	LC	#	IV

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds91** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993); **RL Nds\*** = Entwurf der Roten Liste Niedersachsen (NLWKN, in Vorbereitung);

Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **N** = erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen

Europäische Rote Liste: **RL EU27** (TEMPLE et al. 2007): Rote Liste für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; Kategorien: **RE** = Regionally Extinct; **CR** = Critically Endangered, **EN** = Endangered, **VU** = Vulnerable, **NT** = Near Threatened, **LC** = Least Concern, **DD** = Data Deficient

Schutzstatus: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#); **FFH-Richtlinie:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992: **II** = Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse.

### 4.3 Betrachtung der einzelnen Arten

Angaben zu den Habitatansprüchen der nachgewiesenen Fledermausarten sind Dietz et al. (2007), Schober & Grimmberger (1998), Meschede et al. (2000) und Meschede & Rudolph (2004) entnommen.

#### **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus gilt als typische synanthrope Art (Kulturfolger) und bewohnt Spaltenquartiere an Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, Zwischendächern, Verschalungen und sonstigen kleinen Spaltenräumen (z.B. Rollladenkästen), meist an der Außenseite von Gebäuden. Vereinzelt werden Tiere dieser Art auch in Felsspalten und hinter abstehender Borke gefunden (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig, im Durchschnitt alle 11-12 Tage ihre Quartiere. Die Tiere beziehen dabei ein anderes Spaltenquartier, wodurch ein sogenannter Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Die Nahrungshabitate der Zwergfledermaus sind meist an linearen Grenzstrukturen, wie Waldränder und Heckenzügen. Aber auch an und über Gewässern, um Straßenlampen und auf Waldwegen jagt die Art regelmäßig. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 50 m bis etwa 2,5 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Fluginsekten wie Zuckmücken, Fliegen, Kleinschmetterlingen und kleinen Käfern. Zum Überwintern suchen Zwergfledermäuse kalte und trockene unterirdische Höhlen, Keller, Tunnel oder Stollen auf. Wie im Sommer kriechen sie in enge Spalten und hängen nicht frei. Die Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier können bis zu 20 km betragen.

Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit einer hohen Anzahl an Kontakten am häufigsten registriert, dabei diente das gesamte Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat (vgl. Karte 2). Ein Schwerpunkt war die Mündung der Stadthamel in die Weser sowie die Gewässer (Weser, Stadthamel) selbst.

Eine Wochenstube in einem Wohnhaus an der Fischbecker Straße wurde nachgewiesen. Hier verließen innerhalb kürzester Zeit 62 Tiere das Quartier und flogen in das Untersuchungsgebiet zur Jagd ein (siehe Karte 2, Flugstraßen). Der Nachweis ist als sicherer Beweis für eine Wochenstube zu werten.

#### **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus die Baumhöhlen und –spalten als Quartiere nutzt, wobei naturnahe und reich strukturierte und höhlenreiche Laubmischwälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften bewohnt und auch als Nahrungshabitat genutzt werden, welche oft in der Nähe zu Gewässern liegen.

Die Art nutzt bevorzugt Spaltenquartiere an Bäumen und Baumhöhlen, oft hinter abstehender Rinde von Eichen, Rindenspalten und Stammrisse, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Als Quartiere werden auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere aufgesucht. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt. Die Nahrungshabitate befinden sich in einem Radius von 5 - 6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Waldrändern und -wegen oder über Wasserflächen. Ein hoher Anteil der Beutetiere besteht aus Zuckmücken, aber auch Stechmücken, Köcherfliegen, Kriebelmücken, Netzflügler oder es werden kleine Käferarten erbeutet.

Im Streckenflug orientieren sich Rauhautfledermäuse nach Möglichkeit an Leitstrukturen, z. B. an Waldrändern, Heckenzügen, Wegen und Schneisen.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Langstreckenwanderern. Im August und September verlassen die meisten Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubegebiete, dabei orientieren sie sich vorzugsweise an Küsten- und Gewässerlinien. Während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober findet die Paarung statt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Bäumen, Gebäuden und Holzstapeln bevorzugt, seltener werden Quartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder anderen vorherrschend frostfreien unterirdischen Hohlräumen aufgesucht.

Die Rauhaufledermaus wurde an einem Termin im Gebiet jagend registriert.

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung der Mückenfledermaus als eigene Art erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. (LANUV NRW 2019)

Eine Gruppe Mückenfledermäuse wurde einmalig im Bereich der Mündung der Stadthamel nachgewiesen. Eine Wochenstube dieser Tiere, in der Siedlung auf der gegenüberliegenden Weserseite, ist bekannt.

**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Die Wochenstubenquartiere der Wasserfledermaus befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, wie Specht -und Fäulnishöhlen oder Stammrissen. Selten kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauer- und Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brücken und innerhalb von Dachböden befinden können. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Sie nutzen dabei feste Flugkorridore um in ihre angestammten Nahrungshabitate zu gelangen. Diese Flüge werden Strukturgebunden an Leitlinien, wie Wassergräben, Heckenzügen und Waldränder und -wegen durchgeführt. Die Wasserfledermaus jagt fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in 5-40 cm in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche mit den Füßen oder der Schwanzflughaut abgekeschert werden. Nach EUROBATS (2011) jagt die Wasserfledermaus maximal in Höhen von 1-5 m über Feuchtwiesen, im Wald oder an Waldrändern.

Die Beutetiere bestehen überwiegend aus schwärmenden und weichhäutigen Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen aber auch Eintagsfliegen, Netzflüglern, Hautflüglern und Faltern. Schwärmhöhlen werden aus knapp 30 km angefliegen. Für Reproduktionsvorkommen ist die Gewässerfläche eine entscheidende Größe.

Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen geringer als 150 km zurück. Überwinterungsquartiere sind vorwiegend unterirdische Stollen, Höhlen, Bunkeranlagen und Keller mit hoher Luftfeuchtigkeit. Auch Baumhöhlen werden als Winterquartiere genutzt.

Die Art wurde mit einigen Individuen im Bereich der Weser nachgewiesen, wo sie in langen Bahnen drüber hinweg zogen. Eine Wasserfledermaus nutzte an einem Termin die Mündung der Stadthamel in die Weser zur Jagd.

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Das Große Mausohr ist die größte mitteleuropäische Fledermausart. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie

liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. (LANUV NRW 2019)

Das große Mausohr wurde einmalig jagend am Weserufer nachgewiesen.

Die **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt mückenreiche, feuchte Wälder, Auenwälder und Wälder mit stehenden Gewässern als Nahrungshabitat im Sommerlebensraum. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Auch Spalten in und an Gebäuden werden genutzt, wobei sich die Gebäude dann in aller Regel in Waldnähe befinden. Winterquartiere befinden sich vor allem in Höhlen und Stollen. Jagdgebiete werden bis zu 10 km vom Quartier entfernt genutzt.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) besiedelt eine Vielzahl von möglichst reich strukturierten Landschaften und ist auch in Siedlungen mit lockerer Bebauung und in Städten in Parkanlagen verbreitet. Sommerquartiere werden in Spalten an Häusern, aber auch in Nistkästen bezogen, während als Winterquartier Höhlen und Stollen genutzt werden. Jagdgebiete befinden sich in einer Entfernung von bis zu 2,8 km vom Quartier.

Eine Bartfledermaus wurde an einem Erfassungstermin am Rand des Parkplatzes der Jugendherberge registriert.

#### **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermausart, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte (Schwarz-) Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Seltener werden auch Spalten und Fäulnishöhlen in 4-12 m Höhe genutzt. Dabei besteht eine Präferenz für Buchen; die Bäume in Waldrandnähe werden dabei bevorzugt bewohnt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Art präferiert als Nahrungshabitate relativ opportunistisch offene Lebensräume, die einen schnellen (bis über 50 km/h) und hindernisfreien Flug ermöglichen. Sie jagen dabei in großen Höhen zwischen 10-50 m über den Baumkronen großer Waldgebiete, Einzelbäume sowie über großen Wasserflächen, Agrarflächen und an Straßenlampen im Siedlungsbereich. Teilweise erfolgt die Jagd auch in mehreren hundert Metern Höhe (DIETZ et al. 2007). Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Zuckmücken oder Schmetterlingen, aber je nach Jahreszeit auch Käfer wie z. B. Mai- und Junikäfer. Der Große Abendsegler zählt zu den Langstreckenwanderern. Der nach Auflösung der Wochenstuben vornehmlich in südwestliche Richtung zu den Winterquartieren zieht. Während des Durchzuges ab Anfang August findet die Paarung statt. Dazu besetzen die Männchen individuelle Paarungsquartiere (Fortpflanzungsstätte) vor allem in Baumhöhlen und locken mit Balzgesängen vorbeiziehende Weibchen an.

Als Winterquartiere werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten, Gebäude-, Brücken- und Deckenspalten von Höhlen genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln können.

Vom Großen Abendsegler wurden im Untersuchungsgebiet vereinzelte Überflüge registriert.

#### **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr gilt als typische Waldfledermaus, im Gegensatz zum Grauen Langohr, dabei werden Quartiere in Baumhöhlen, vorzugsweise in Specht- und Fäulnishöhlen, Spalträumen und hinter abstehender Rinde, aufsucht. Auch Nist- und Fledermauskästen werden als Wochenstubenquartier genutzt. In Bezug auf die Neubesiedlung von Fledermauskästen wird sie als „Pionierart“ charakterisiert, da sie in sehr kurzer Zeit und erfolgreich Nistkästen besiedelt (MESCHÉDE & HELLER, 2000). In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei hier Spaltenquartiere wie z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Werden Baumquartiere genutzt, besteht

ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus, ein Verbund von mehreren Quartieren. Hierbei wird die Wochenstube häufig in kleinere Untergruppen aufspalten wobei die individuelle Zusammensetzung wechselt. Die Kolonie bzw. Individuen wechseln das Baumquartier im Abstand von 1-5 Tagen. Die Anzahl der Weibchen einer Wochenstubengesellschaft liegt meist zwischen 5-50 adulten Tieren, in Ausnahmefällen > 80 Individuen.

Die Art gilt als sehr ortsgebunden, da die Jagdgebiete meist im Umkreis von maximal 1-3 km um das Quartier liegen, häufig findet die Hauptaktivität sogar nur innerhalb eines 500m Radius statt (ENTWISTLE et al., 2000). Dabei werden unterschiedlich strukturierte Laubwälder als typische Jagdhabitats genutzt, bisweilen auch mit eingestreuten Nadelholzflächen. Auch Fichtenforsten, Obstwiesen, Gebüsche und Gewässer des Tieflandes und der Mittelgebirge werden als Nahrungshabitats aufgesucht. Mehrschichtige Laubwälder werden jedoch bevorzugt, wobei die Jagdgebiete in Abhängigkeit von Struktur und Nahrungsangebot zwischen 1-40 ha groß sind.

Aufgrund der hohen Manövrierfähigkeit ist es dieser Art möglich in Wäldern mit einem Baumabstand von < 1 m zu jagen. Als Nahrung werden vorwiegend Nachtfalter, Zweiflügler, Heuschrecken und Ohrwürmer beschrieben aber auch Käfer und Spinnen, die sie im Flug fangen oder von den Blättern und vom Boden ablesen. Daher zählt das Braune Langohr wie die Bechsteinfledermaus zu den „gleaninig-bats“. Ihr Jagdflug erfolgt meist in geringen Höhen von 0,5-7 m, in seltenen Fällen > 10 m in Baumkronenhöhe (FUHRMANN & SEITZ 1992).

In Mitteleuropa sind die Winterquartiere meist Kleinquartiere wie kleine Bergkeller, Kleinhöhlen, Brunnenschächte und Bruchsteinmauern und befinden sich vorzugsweise in naher Umgebung zu den Sommerlebensräumen (10 – 30 km), in Ausnahmefällen bis zu 90 km. Es wird vermutet, dass Baumhöhlen im Winter eine zentrale Rolle spielen.

Das Braune Langohr wurde jagend an einem Termin schwerpunktmäßig im Bereich der Ablauffleitung des Hochwasserpumpwerks (Abwasserbetriebe Stadt Hameln) in die Weser registriert. Einige Individuen nutzen an einem weiteren Termin zudem den Mündungsbereich der Stadthamel in die Weser zur Jagd.

#### **4.4 Bewertung**

Die aufgelassenen noch vorhandenen Gärtenfragmente im Untersuchungsgebiet bilden mit ihren waldartigen Strukturen und Lichtungen einen idealen Jagdlebensraum für Fledermäuse. Zahlreiche Zwergfledermäuse einer Wochenstube in einem Haus an der Fischbecker Straße nutzen diesen Bereich, um zu jagen. Auch die Freiflächen zwischen den Gehölzbeständen im USG und der Weser werden beflogen. Einige Wasserfledermäuse nutzen die unbeleuchtete östliche Weserhälfte, um zu jagen. Die andere Hälfte wird wegen der Beleuchtung und Störung durch den Campingplatz gemieden. Auch der beleuchtete Teil des Weserweges entlang der Jugendherberge in Richtung Krankenhaus wird nur von wenigen Tieren genutzt. Eine Gruppe der seltenen Mückenfledermaus nutzt das Gebiet ebenfalls.

Insgesamt stellt das Untersuchungsgebiet einen wichtigen Jagdlebensraum einer Vielzahl von Fledermäusen in sieben Arten dar.

Die Gehölze und Freiflächen stellen wichtige Jagdlebensräume für zwei Wochenstuben dar.

#### **4.5 Prognose der Verbotstatbestände - Fledermäuse**

##### **Fang, Verletzung, Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Baubedingt kann es zur Tötung oder Verletzung von Tieren durch den Baubetrieb kommen. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung:

- Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse ab November bis Februar

sowie durch die

- Durchführung einer Besatzkontrolle der festgestellten potentiellen Höhlenbäume auf Fledermäuse vor den Rodungsmaßnahmen<sup>1</sup>

kann das Auslösen der Verbotstatbestände vermieden werden.

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Zerstörungsverbot)**

Durch die Baumaßnahmen können potentielle Fortpflanzungsstätten zerstört und/oder beeinträchtigt werden. Konkrete Quartiernachweise wurden nicht erbracht. Zur Vermeidung des Auslösens der Verbotstatbestände sollte eine Bauzeitenregelung und eine Besatzkontrolle, wie oben beschrieben durchgeführt werden. Zudem sollten Höhlenbäume möglichst erhalten werden.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind für die vorkommenden Fledermäuse, hier insbesondere die Zwergfledermaus, welche am häufigsten nachgewiesen wurde, mit einer Wochenstube im unmittelbaren Nahbereich zum Gebiet, relevant.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht unmittelbar dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung aber tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Feststellung, ob eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktion nicht aufrechterhalten werden kann. (LANA 2009; RUNGE et al. 2009)

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Weitgehende Schonung der Uferstaudenfluren
- Erhalt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und angepasste extensive Pflege
- Möglichst Erhalt von Gehölzen und Gebüschbeständen (auch von Brombeeren), insbesondere Erhalt des dichten Gehölzriegels entlang der Fischbecker Straße
- Möglichst Erhalt von Höhlenbäumen
- Unterlassung intensiver Gehölzpflege, „ungepflegte“ Bereiche erhalten
- Entwicklung der geplanten Grünflächen als blütenreiche Gras- und Staudenfluren und extensive Pflege
- Zwingender Verzicht auf eine Beleuchtung
- Realisierung eines Parkplatzes unter größtmöglicher Schonung des Gehölzbestandes und Ausbau nur als wassergebundene Deckschicht

Bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Die Fortpflanzungsfunktion im räumlichen Zusammenhang bliebe weiterhin erhalten.

Auch eine abschnittsweise Überspannung der Stadthamel durch das Brückenbauwerk hätte nicht zur Folge, dass das Jagdgebiet existentiell beeinträchtigt wird. Der direkte

<sup>1</sup> Wird im Zuge der Rodungsarbeiten ein Besatz in den Bäumen festgestellt, sind in Abstimmung mit der UNB angetroffene Tiere durch Fachleute umzusiedeln bzw. den entsprechenden Schutzeinrichtungen zu übergeben

Mündungsbereich, welcher hier einen Jagdschwerpunkt darstellt, wird nicht überspannt und bleibt weiterhin als Jagdgebiet erhalten. Zudem über- und unterfliegen Fledermäuse auch Brückenbauwerke zur Jagd.

### **Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung:

- Rodungsmaßnahmen außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse ab November bis Februar

sowie durch die

- Durchführung einer Besatzkontrolle der festgestellten potentiellen Höhlenbäume auf Fledermäuse vor den Rodungsmaßnahmen<sup>2</sup>

kann das Auslösen des Störungsverbotes vermieden werden.

#### **4.6 Fazit Fledermäuse**

Alle in Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen und die damit verbundene Beseitigung von Gehölzen und Vegetation können grundsätzlich die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch die Einhaltung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen), kann das Auslösen der Verbotstatbestände vermieden werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

#### **Hinweis:**

Ein Walnussbaum befindet sich innerhalb der Fläche, welche perspektivisch als Parkplatz entwickelt werden soll, sodass ein Verlust potentiell möglich ist. Ggf. kann dieser im Zuge der konkreten Ausführungsplanung jedoch auch erhalten werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Ersatzquartiere für Fledermäuse zwar nicht erforderlich, dennoch wird es zur allgemeinen Stärkung des Lebensraumes und zum Ausgleich des Verlustes eines Quartierbaumes für sinnvoll erachtet, ein entsprechendes Angebot an Ersatzquartieren für Fledermäuse (mindestens 3 Kästen) im Gebiet zu installieren, zu pflegen und zu erhalten.

---

<sup>2</sup> Wird im Zuge der Rodungsarbeiten ein Besatz in den Bäumen festgestellt, sind in Abstimmung mit der UNB angetroffene Tiere durch Fachleute umzusiedeln bzw. den entsprechenden Schutzeinrichtungen zu übergeben

## 5 LITERATUR

BEZZEL, E. (2018):

Das große Handbuch Vögel. Alle Brutvögel Mitteleuropas, 511 S. Augsburg

EUROBATS (2011):

Report of the IWG on Wind Turbines and Bat Populations. – Doc. EUROBATS. AC 16.8. -  
[http://www.eurobats.org/documents/pdf/AC16/Doc.AC16.8\\_IWG\\_Wind\\_Turbines.pdf](http://www.eurobats.org/documents/pdf/AC16/Doc.AC16.8_IWG_Wind_Turbines.pdf) (31.08.2012)

DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) (2011):

Infoblatt Ornitho.de Nr. 2 (Benutzeranleitung).- 25 S

DELIN & SVENSON (2017):

Vögel Europas. München (2017)

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, 399 S. Stuttgart.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas.-  
Lizenzausgabe ebook, Aula-Verlag

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016):  
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, 399 S. Stuttgart

HECKENROTH, H. et al. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand  
01.01.1991). veröffentlicht in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

HÜPPOP, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste  
wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49-50: 23-  
83

<https://cdnfiles1.biologvision.net/www.ornitho.de/userfiles/infoblaetter/infoblattornithonr2benutzeranleitung.pdf>

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen,  
Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S. 19-23

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9.  
Fassung, Oktober 2021.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022: S. 111-174

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

LANUV NRW (2019):

Planungsrelevante Arten in NRW; <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (abgerufen am  
20.10.2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN  
(2010):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>  
(Stand Februar 2010)

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und  
Naturschutz 66, Bonn.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – 411 S.; Stuttgart

NLWKN (Hrsg.) (2008):

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung,  
Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze  
(3/2008)

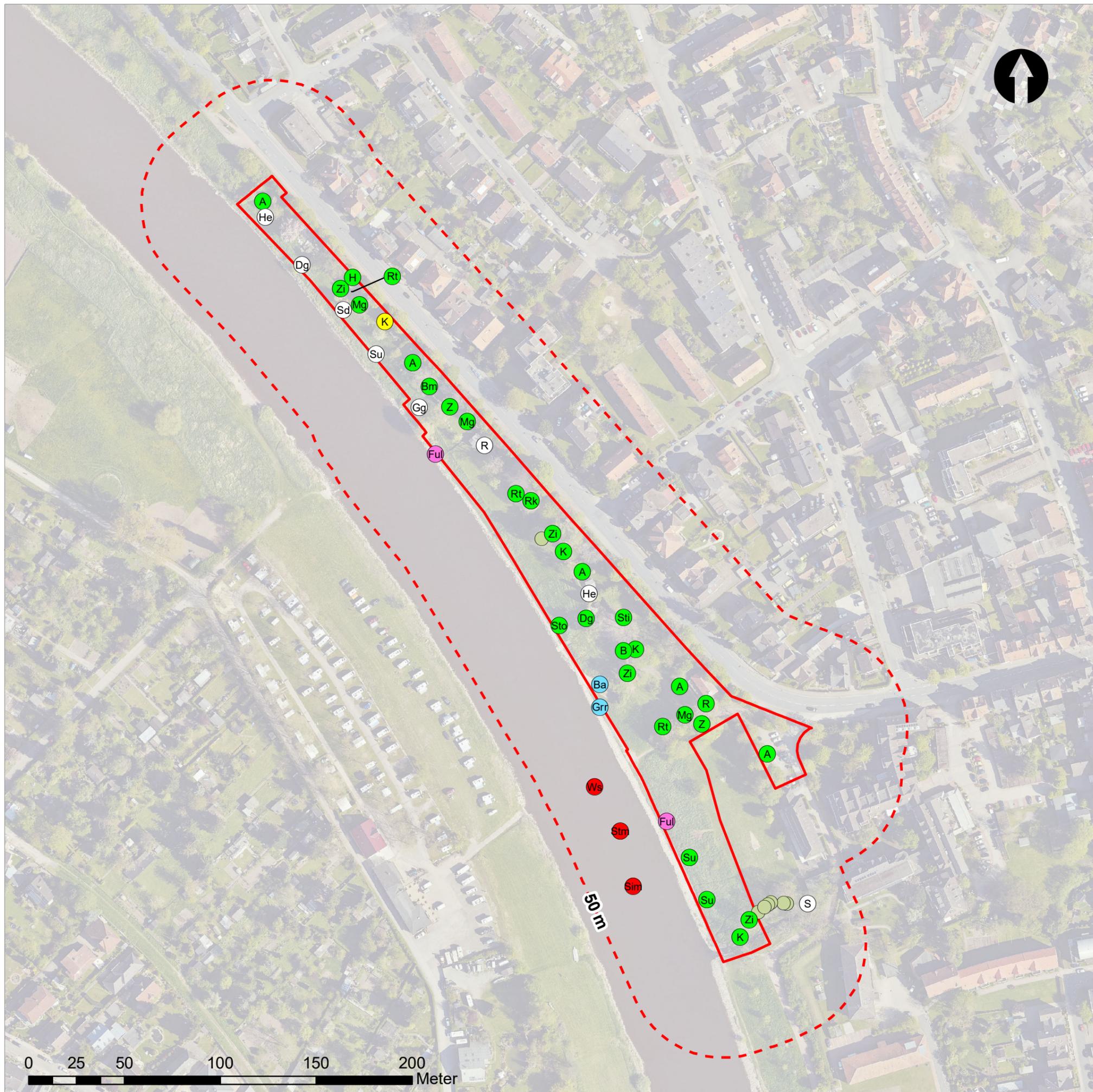
RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen, 265 S., Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.

SUDFELDT, Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## Avifauna Weserradweg

### Brutvoegel Weserradweg

#### Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitnachweis
- Durchzügler
- Nahrungsgast
- Überflieger
- Höhlenbäume

Puffer

Plangebiet

### Artenliste

Abkürzung	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-Status NDS
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	
B	Buchfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	
Ful	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	
Rt	Ringeltaube	<i>Columba polumbus</i>	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
Sim	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	2
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	v
Stm	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	v
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	
Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	v
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Kartenhintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

#### Auftraggeber:

#### Stadt Hameln

Abteilung Stadtentwicklung und Planung

Rathausplatz 1  
31785 Hameln

#### Projekt:

#### Fauna Weserradweg Fischbecker Landstraße

#### Karte 1:

Avifaunakartierung

#### Maßstab:

1 : 2.000

#### Bearbeitung:

R. Liebelt/ O. Weber

#### Auftragnehmer:



**UIH**  
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Hörter  
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29  
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

# Fledermäuse Weserradweg

## Baumart des Höhlenbaums

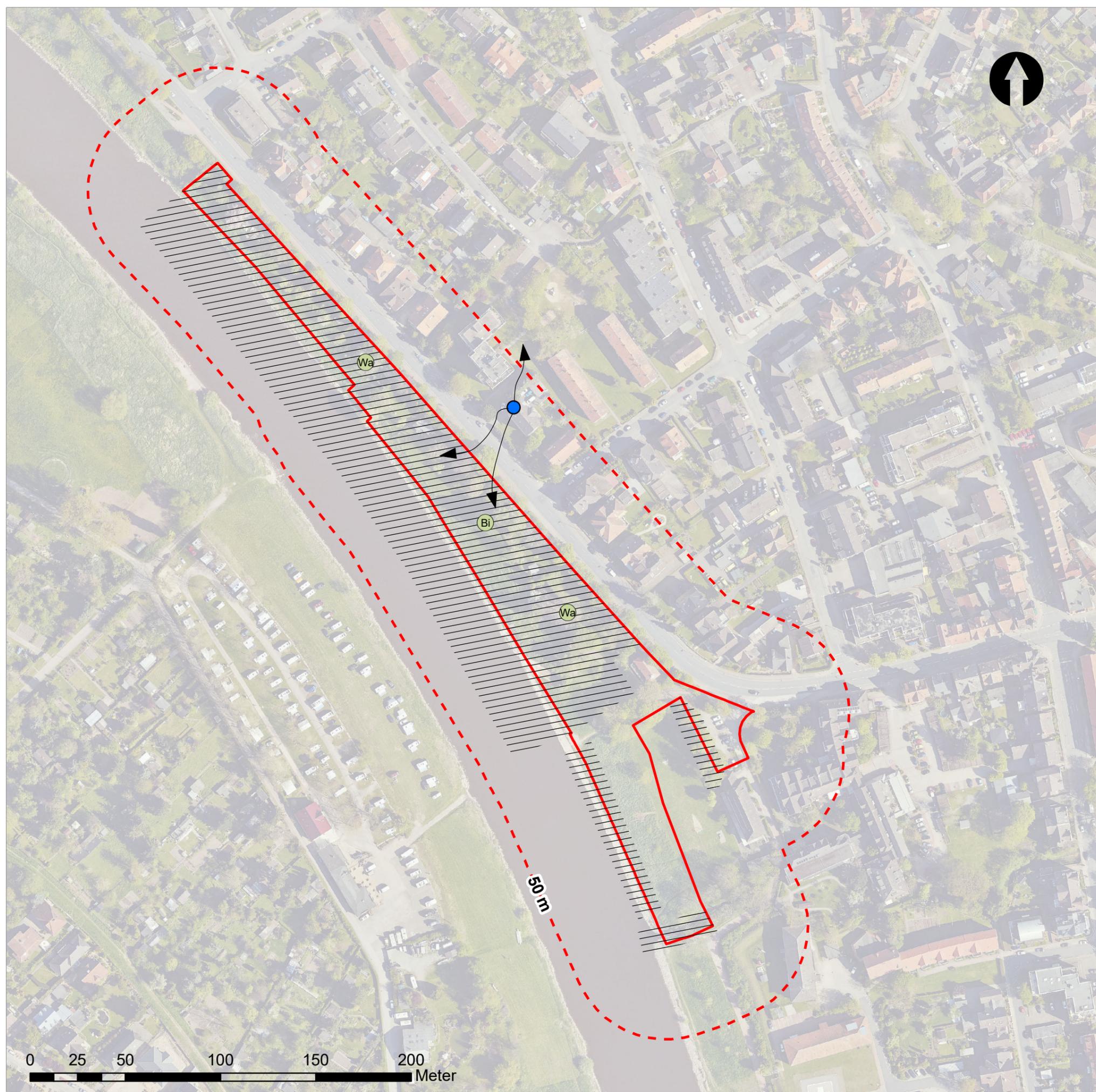
- Birke
- Walnuss
- Wochenstube Zwergfledermaus

Jagdflächen

Puffer

Plangebiet

Flugstraßen



Kartenhintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

**Auftraggeber:**  
**Stadt Hameln**  
 Abteilung Stadtentwicklung und Planung Rathausplatz 1  
31785 Hameln

**Projekt:**  
**Fauna Weserradweg Fischbecker Landstraße**

<b>Karte 2:</b> Fledermauskartierung	<b>Maßstab:</b> 1 : 2.000	<b>Bearbeitung:</b> R. Marcek/ O. Weber
---	------------------------------	--

**Auftragnehmer:**

**UIH**  
**Planungsbüro**  
Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH  
 Neue Straße 26 • 37671 Hötter  
 Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29  
 E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de